

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang „Food Processing“ vom 4. Januar 2012, geändert am 11. Dezember 2013, 13. April 2016, 17. April 2019, 15. April 2020 und 19. Januar 2022**

**Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt durch Aushang bzw. in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:**

	<b>Datum FBR:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>	<b>Veröffentlichung:</b>
Prüfungsordnung	04.01.2012	01.09.2012	27.07.2012, Aushang
1. Änderung	11.12.2013	01.03.2014	14.03.2014, Aushang
2. Änderung	13.04.2016	01.10.2016	22.09.2016, Aushang
3. Änderung	17.04.2019	01.10.2019	03.09.2019 ( <a href="#">AM 17-2019</a> )
4. Änderung	15.04.2020	01.10.2020	07.08.2020 ( <a href="#">AM 14-2020</a> )
5. Änderung	19.01.2022	01.10.2022	28.09.2023 ( <a href="#">AM 36-2023</a> )

Inhaltsübersicht:

- § 1 Studienziele, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung
- § 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs
- § 4 Module und Aufbau des Studiengangs
- § 5 Optionale(s) Auslandssemester
- § 6 Abschlussmodul (Master-Thesis)
- § 7 Freiversuch
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

### **§ 1 Studienziele, akademischer Grad**

- (1) Der Masterstudiengang „Food Processing“ baut als konsekutiver Studiengang auf den Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie im Fachbereich Lebensmitteltechnologie auf und ist forschungsorientiert. Ausbildungsziel des Master-Studiengangs ist die Vermittlung von vertieften und an aktuellen Forschungsfragen orientierten Fach- und Methodenkompetenzen auf naturwissenschaftlichem, verfahrenstechnischem, ökonomischem und technologischem Gebiet. Die Absolvent\*innen werden zu einer effektiven und eigenverantwortlichen Bearbeitung von komplexen forschungsorientierten Aufgabenstellungen aus den verschiedenen Bereichen der Lebensmittelbranche, der Kosmetik- und Pharmatechnologie sowie der chemischen und umwelttechnischen Industrie und verwandten Bereichen, aber auch in Behörden, Hochschulen und Instituten, nationalen und internationalen Organisationen befähigt.

Die Absolvent\*innen können über Fachgrenzen hinaus produktspezifische und verfahrenstechnische, analytische, ökonomische, politische und administrative Zusammenhänge analysieren und verstehen sowie integrative Problemlösungen entwickeln. Lerninhalte sind neben der Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten die Förderung von analytischem Denken und Sozialkompetenz sowie der Kreativität und Kommunikationsfähigkeit. Fachspezifisches wissenschaftliches Arbeiten qualifiziert insbesondere für einen akademischen Werdegang, aber auch für eine Führungslaufbahn in der verarbeitenden Industrie, der Beratung oder für den höheren Dienst.

- (2) Die Hochschule Fulda - University of Applied Sciences verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung**

- (1) Für die Aufnahme des Master-Studiengangs Food Processing ist der erste berufsqualifizierende Abschluss einer Hochschule in Lebensmitteltechnologie oder einer verwandten Fachrichtung mit hohen lebensmittelbezogenen Anteilen Voraussetzung. Das fachliche Profil des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses muss den Anforderungen des Master-Studiengangs Food Processing entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in den Bereichen Verfahrenstechnik, Betriebswirtschaftslehre sowie mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen umfasst. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt.
- (2) Der Umfang des Studiums zum Erlangen des ersten akademischen Grades soll 210 ECTS-Punkte oder eine Regelstudiendauer von mindestens 7 Semestern an einer Hochschule betragen.  
Alle Bewerber\*innen mit Abschlüssen von weniger als 210 ECTS-Punkten oder einer Regelstudiendauer von weniger als 7 Semestern müssen die zu 210 ECTS-Punkten fehlenden ECTS-Punkte durch die Absolvierung von Modulen aus den Studiengängen des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie ergänzen; das bedeutet eine Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester für die betreffenden Studierenden. Über die zusätzlich zu absolvierenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des qualifizierenden Studienabschlusses. Die fehlenden ECTS-Punkte sind bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen.
- (3) Der Abschluss muss mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser bewertet worden sein. Sofern der Abschluss mit einer Note schlechter als 2,5 bestanden wurde, kann der Studienbewerber\*in auf Antrag die Zulassung zum Masterstudium durch den Nachweis sehr guter lebensmittelbezogener Fachkenntnisse erteilt werden. Der Nachweis muss in einem persönlichen Eignungsgespräch vor zwei Professor\*innen des Fachbereichs erbracht werden. Die Zulassung zum persönlichen Eignungsgespräch wird vom Prüfungsausschuss auf der Basis der eingereichten Unterlagen entschieden.
- (4) Studienbewerber\*innen des Masterstudiengangs, die nicht Absolvent\*innen eines Bachelorstudiengangs „Lebensmitteltechnologie“ sind, können zur Ablegung von Modulen aus den Studiengängen des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie verpflichtet werden, um eventuell fehlendes Fachwissen nachträglich zu erlangen. Über die zusätzlich zu absolvierenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des qualifizierenden Studienabschlusses. Diese sind bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

### **§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 90 ECTS-Punkte.

### **§ 4 Module und Aufbau des Studiengangs**

- (1) Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1). Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.
- (2) Folgende Module sind obligatorisch:
  - Module LT5000 und LT5001
  - Module LT5002, LT5003 und LT5004
  - 1 Modul aus den Modulen LT5006 und LT5007
  - 6 Module aus den Wahlpflichtmodulen LT5006-LT5019
  - Modul LT5005.
- (3) Ein Modul der 6 Wahlpflichtmodule kann durch ein Modul aus dem Angebot anderer verwandter Master-Studiengänge ersetzt werden, das mindestens die gleiche Anzahl an ECTS-Punkten haben und benotet sein muss. Der Austausch eines Wahlpflichtmoduls muss vor Ableistung des Moduls beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.

### **§ 5 Optionale(s) Auslandssemester**

Werden Teile des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolviert, gelten folgende Regelungen:

Während des Auslandsstudiums sind dem Studiengang Food Processing artverwandte Module zu belegen. Die ausgewählten Module müssen vorab in einem Learning Agreement festgehalten und genehmigt werden.

Sollten Module aus dem Learning Agreement nicht bestanden werden, so trifft der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über zu erbringende Äquivalenzleistungen.

### **§ 6 Abschlussmodul (Master-Thesis)**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis (Modul LT5005) beträgt 20 Wochen. Das Kolloquium besteht in der Regel aus einer ca. 20-minütigen Präsentation und Diskussion der Master-Thesis sowie einem sich daran unmittelbar anschließenden ca. 40-minütigen Fachgespräch, welches dem Themenkreis der Master-Thesis verwandte Studieninhalte umfasst. Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden.
- (2) Die Note des Abschlussmoduls LT5005 wird gebildet aus der Note für die schriftliche Master-Thesis, die zu 75 % in die Modulnote eingeht, und aus der Note für das Kolloquium, das zu 25 % in die Modulnote eingeht.

### **§ 7 Freiversuch**

Eine der im ersten Versuch bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Abschlussmoduls LT5005 kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

### **§ 8 Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Module des Studiums, wobei die Note des Abschlussmoduls LT5005 sechsfach gewichtet wird.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 30. September 2012 in Kraft.